

Wahlbekanntmachung

1.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. ²⁾

2.1 ¹⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt: ^{3) 4) 5)}

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

In den mit *) gekennzeichneten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis bleibt auch hier unbedingt gewahrt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. März 2006 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2.2 In der Zeit vom bis liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume bereit; wer hier wählen will, ohne im Wählerverzeichnis dieses Wahlbezirks eingetragen zu sein, bitte einen Wahlschein beantragen.

2.3

Uhr in zusammen.

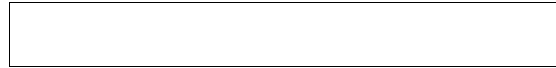
2.4

¹⁾ Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlvorstände zuständig und treten am 27. März 2006 um Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk	Auszählungswahlvorstand	Lage des Sitzungsraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

Falls die Ergebnisermittlung am 27. März 2006 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

3. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände, Briefwahlvorstände und Auszählungswahlvorstände sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 4.1 Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem **Wahlraum des Wahlbezirks** wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Die wahlberechtigte Person hat die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- 4.2 Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Für jede der gleichzeitig durchgeführten Wahlen gibt es einen besonderen Stimmzettel; sie unterscheiden sich durch den Aufdruck und die Farbe des Papiers oder der aufgedruckten farbigen Markierung:



1) 6) 7)

Sind mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber; es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber.
- zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung ⁸⁾.

- 4.3 Bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wird der Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet:

-
- Die Stimmen können einzeln an beliebige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. Dabei dürfen auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) ausgewählt werden; das nennt man "Panuschieren". Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann die wahlberechtigte Person von ihren Stimmen eine, aber auch zwei oder höchstens drei Stimmen geben; das Anhäufen von zwei oder drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nennt man "Kumulieren". Beide Möglichkeiten können auch gleichzeitig wahrgenommen werden.
- Wahlberechtigte Personen können ihre Stimmen auch vollständig einer Liste geben, indem die Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt wird. Das Listenkreuz bewirkt, dass bei der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber in dieser Liste in der dort genannten Reihenfolge von oben nach unten jeweils eine Stimme erhalten. Sind danach noch nicht alle Stimmen aufgeteilt, etwa weil auf der Liste weniger Namen stehen als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, wird die beschriebene Stimmenverteilung von oben nach unten solange wiederholt, bis alle Stimmen aufgebraucht sind oder jede Kandidatin und jeder Kandidat der angekreuzten Liste die höchst zulässige Zahl von drei Stimmen erhalten hat.
- Es kann auch nur ein Teil der Stimmen direkt an einzelne Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden und zusätzlich zur Vergabe der Reststimmen eine Partei oder Wählergruppe in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt werden. Mit diesem Listenkreuz wird bewirkt, dass die restlichen Stimmen der angekreuzten Liste zugute kommen: diese Stimmen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der gewählten Liste von oben nach unten in der Weise zugeteilt, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der weniger als drei Einzelstimmen bekommen hat, jetzt eine weitere Stimme erhält.
- Falls eine Liste in der Kopfleiste gekennzeichnet wird, können einzelne Namen aus dieser Liste gestrichen werden. Dies führt dazu, dass den gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten keine Stimmen zugeteilt werden.

- 4.4 Bei der **Mehrheitswahl** hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Jede Bewerberin und jedem Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.
- 4.5 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
- 5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevorstand einen Wahlschein, den/die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (in verschlossenem Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle des Gemeindevorstands abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

- 6.1 **Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- 6.2 Nach § 17a Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten** und die **Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.**

Verstöße gegen diese Verbote können nach § 17a Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden .

- 7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, sind

9)

verteilt worden; sie liegen darüber hinaus in folgenden Stellen aus:

Sie dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Ort, Datum

Gemeindevorstand / Magistrat, Unterschrift und Anschrift

1) Nicht Zutreffendes streichen.
 2) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 3) Für Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind.
 4) An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
 6) Farbe des Stimmzettels für die Ortsbeiratswahl eintragen.
 7) Die Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl müssen sich von den Stimmzetteln der Gemeinde- oder Kreiswahl farblich deutlich unterscheiden (§ 89 Abs. 2 Satz 3 KWG).
 8) Bitte streichen, wenn die jeweilige Vertretungskörperschaft dies nicht mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen hat, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG).
 9) Verteilungsmodus angeben: z.B. als Postwurfsendung, als Beilage zur Tageszeitung o.ä.